

Satzung über die Benutzungsgebühren für Wochen-, Jahrmärkte und Volksfeste in der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 30.03.2017 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochen-, Jahrmärkte und Volksfeste in der Mittelstadt Völklingen in der derzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Mittelstadt Völklingen erhebt für die Benutzung der städtischen Plätze aus Anlass der Wochen-, Jahrmärkte und Volksfeste eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren nach dieser Satzung sind so zu bemessen, dass die entstehenden Kosten gedeckt werden. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, wird ausgeschlossen.
- (3) Die Gebührenbeträge gelten für die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.

II. Wochenmärkte

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Mehrwertsteuer wird wie folgt festgesetzt:

- a) für ständige Markthändler
für einen Standplatz pro angefangenem laufenden Meter **1,25 €**
- b) für Markthändler, die nur gelegentlich, d. h. für einen
Verkaufstag zugelassen werden,
für einen Standplatz pro angefangenem laufenden Meter **1,50 €**
- (2) Ständiger Händler im Sinne der Marktordnung bzw. dieser Satzung ist derjenige, dem ein Standplatz für einen Zeitraum von einem Jahr zugewiesen worden ist.

§ 4

Fälligkeit und Erhebung der Nutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird gegen Empfangsbescheinigung am Markttag in voller Höhe in bar erhoben.
- (2) Stundungen oder Ratenzahlungen sind unzulässig.

III. Volksfeste

§ 5

Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Vergabe von Standplätzen an Volksfesten (Kirmessen, Ostermarkt) erfolgt durch die Mittelstadt Völklingen zwei Monate vor den jeweiligen Veranstaltungen (§ 12 der Marktordnung).
- (2) Der Zuweisung eines Standplatzes soll die Vorlage eines schriftlichen Antrages vorausgehen.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird für die Dauer der Marktveranstaltung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------------------|
| a) Autoskooter und Schlittenbahnen | 25,50 € /angef. lfdm |
| b) sonstige große Rundfahrgeschäfte | 19,00 € /angef. lfdm |
| c) Kinderfahrgeschäfte | 10,00 € /angef. lfdm |
| d) Schiffschaukeln und Ponyreiten | 6,50 € /angef. lfdm |
| e) Sport- und Schießhallen | 7,00 € /angef. lfdm |
| f) Verlosungen | 13,00 € /angef. lfdm |
| g) Ausspielapparate | 7,50 € /angef. lfdm |
| h) Imbiss – Stände | 12,50 € /angef. lfdm |
| i) Eisverkaufsstände | 11,50 € /angef. lfdm |
| j) Attraktionsfahrgeschäfte (Riesenrad, Riesen- | |

- | | |
|--|----------------------|
| schaukel, Achterbahn usw.) | 24,00 € /angef. lfdm |
| k) sonstige Attraktionsgeschäfte (Kino, Geisterbahn, Irrgarten, Showgeschäfte) | 17,50 € /angef. lfdm |
| l) Zucker- und Spielwarenstände | 7,00 € /angef. lfdm |
| m) Galanterie- und Bijouteriewarenverkaufsstände | 8,50 € /angef. lfdm |
| n) Boxautomaten | 50,00 € /angef. lfdm |
- (2) Die in Abs. 1 festgelegten Regelgebühren werden für die Kirmes in Ludweiler und die Osterkirmes in Völklingen in voller Höhe erhoben, für die kürzere Herbstkirmes in Völklingen nur zur Hälfte (50 %).
- Für Kirmessen in den übrigen Außenstadtteilen werden erhoben:
- | | |
|--|---------------|
| a) Stadtteil Wehrden | 20 v. Hundert |
| b) Stadtteil Fürstenhausen | 10 v. Hundert |
| c) Stadtteile Fenne und Luisenthal | 20 v. Hundert |
| d) Stadtteile Geislautern und Lauterbach | 30 v. Hundert |
- (3) Die jeweilige Benutzungsgebühr ist für die "Ostermarkt"-Veranstaltung spätestens mittwochs in der Veranstaltungswoche und bei den sonstigen Kirmessen spätestens montags während der Veranstaltung fällig.
- (4) Bei rechteckigen Standplätzen ist für die Berechnung der Meterzahl die größte Länge einmal, bei quadratischen Standplätzen eine Länge einmal und bei Rundfahrgeschäften der Durchmesser zugrunde zu legen.
- (5) In der Gebühr nach Abs. 1 ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 7

Kosten für Werbung und Abfallentsorgung

Als Kostenanteil für Werbung werden 10 v. H. und für die Abfallentsorgung 12 v. H der Benutzungsgebühr nach § 6 erhoben.

IV. Jahrmärkte

§ 8

Vergabe von Standplätzen

Die Standplätze für Jahrmärkte (§ 17 Marktordnung) werden von der Mittelstadt Völklingen jeweils am Tag des Jahrmarktes vergeben.

§ 9

Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr einschließlich der Mehrwertsteuer beträgt pro angefan-
genem lfdm. **2,50 €**.
- (2) Die Gebühr ist sofort bei der Platzvergabe in bar an den beauftragten Mitarbeiter
der Mittelstadt Völklingen zu entrichten. Stundungen und Ratenzahlungen sind
ausgeschlossen.
- (3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussvorschriften

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach
den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden
Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Saarländische Verwal-
tungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 20.07.2017 in Kraft.

Völklingen, 19.07.2017

gez. Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Wochenspiegel vom 19.07.2017